clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 055/16

Datum: 21. April 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	1 bis 2: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 3: Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundener Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG in den folgenden Bereichen:

1. Foreign Exchange (FX)-Derivate: Aufhebung von Limiten für Abwicklungsbeträge
2. Änderung des Regelwerksnamens der Irish Stock Exchange in Kapitel VI
3. Angebot von Clearing-Services an OTC IRS-Registrierte Kunden, die in Guernsey ansässig sind
4. Wertpapierleihe-CCP: Service-Entgelte für das Streitschlichtungsverfahren

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis), wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die unter Nummer 3 genannten Änderungen treten am **2. Mai 2016** in Kraft.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Änderungen treten am **6. Juni 2016** in Kraft.

Die unter Nummer 4 genannten Änderungen treten am **11. Mai 2016** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundener Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG in den folgenden Bereichen:

1. Foreign Exchange (FX)-Derivate: Aufhebung von Limiten für Abwicklungsbeträge
2. Änderung des Regelwerksnamens der Irish Stock Exchange in Kapitel VI
3. Angebot von Clearing-Services an OTC IRS-Registrierte Kunden, die in Guernsey ansässig sind
4. Wertpapierleihe-CCP: Service-Entgelte für das Streitschlichtungsverfahren

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis), wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die unter Nummer 3 genannten geplanten Änderungen treten am 2. Mai 2016 in Kraft.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Änderungen treten am 6. Juni 2016 in Kraft.

Die unter Nummer 4 genannten Änderungen treten am 11. Mai 2016 in Kraft.

1. Foreign Exchange (FX)-Derivate: Aufhebung von Limiten für Abwicklungsbeträge

Seit dem 7. Juli 2014 bietet Eurex Clearing spezielle Clearing-Services für FX-Futures und FX-Optionen mit Abwicklung über Continuous Linked Settlement (CLS) an. Als Teil dieses Service wurden Limite für den Abwicklungsbetrag eingeführt.

Eurex Clearing hat den CLS-Drittparteienanbieter gewechselt, daher werden die Limite für Abwicklungsbeträge aufgehoben. Ab dem 6. Juni 2016 gelten diese Limite nicht mehr.

Die folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen werden wie in Anhang 1 aufgeführt geändert:

- Löschung von Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.10, Abschnitt 2 Ziffer 2.19.5, Abschnitt 3 Ziffer 3.13.5
- Korrektur von Querverweisen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18, 2.19 und 2.19.1

Die Informationen des vorliegenden Rundschreibens hebt die Angaben zu den Limiten für Abwicklungsbeträge aus Eurex Clearing-Rundschreiben 067/14 auf.

2. Änderung des Regelwerksnamens der Irish Stock Exchange in Kapitel VI

Die Irish Stock Exchange (ISE) hat den Namen ihres Regelwerks von „Rules of the Irish Stock Exchange“ auf „Member Firm Rules“ geändert. Die aktualisierte Version dieses Regelwerks ist seit dem 21. März 2016 wirksam.

Die folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen werden wie in Anhang 2 beschrieben geändert:

- Kapitel VI Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 (d), Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 (8)

3. Angebot von Clearing-Services an OTC IRS-Registrierte Kunden, die in Guernsey ansässig sind

Eurex Clearing wird ihre Clearing-Services für OTC IRS-Registrierte Kunden erweitern, die in Guernsey ansässig sind.

4. Wertpapierleihe-CCP: Service-Entgelte für das Streitschlichtungsverfahren

Gemäß Ziffer 15.1 der Streitschlichtungsregelungen werden im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren nach den Streitschlichtungsregelungen von Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern oder Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern Service-Entgelte erhoben. Die Entgelte werden nach der folgenden Tabelle erhoben:

Service-Entgelte für das Streitschlichtungsverfahren	
Service	**Festpreis pro Verfahren**
Streitschlichtungsverfahren	EUR 5.000,00

Die Service-Entgelte für das Streitschlichtungsverfahren werden in das Preisverzeichnis aufgenommen und sind ab 11. Mai 2016 gültig.

Die folgenden Bestimmungen des Preisverzeichnisses werden wie in Anhang 3 geändert:

- Ziffer 11.2.5

Ab den Daten des Inkrafttretens (2. Mai 2016 bzw. 6. Juni 2016) steht die aktualisierte Vollversion der Clearing-Bedingungen unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Ab dem Datum des Inkrafttretens 11. Mai 2016 steht die aktualisierte Vollversion des Preisverzeichnisses unter dem folgenden Link auf der Eurex Clearing-Website zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder per E-Mail an memberservices@eurexclearing.com gerne zur Verfügung.

21. April 2016

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 06.06.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

~~**1.10 Settlement Amount Limite**~~

~~(1) Die Eurex Clearing AG kann Settlement Schwellenwerte oder Limite festsetzen (jeweils ein „**Settlement Amount Limit**“), welche den zulässigen Höchstwert des Erwarteten Settlementbetrags bezüglich eines Clearing-Mitglieds limitieren, einschließlich solcher Settlement Amount Limite, die - im Falle einer Überschreitung - die Eurex Clearing AG berechtigen, (i) von dem jeweiligen Clearing-Mitglied unverzügliche Maßnahmen zur Rückführung des Erwarteten Settlementbetrags zur Einhaltung der gesetzten Limite nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 zu verlangen („**Kategorie 1 Settlement Amount Limit**“) und/oder (ii) mit Wirkung für und im Namen des jeweiligen Clearing-Mitglieds nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 Transaktionen in FX Futures oder FX Optionen abzuschließen, um die Limitüberschreitung zu beseitigen („**Kategorie 2 Settlement Amount Limits“**). Zu diesem Zweck bedeutet „**Erwarteter Settlementbetrag**“ in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und einen Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktspezifikationen und/oder Ziffer 2.13.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen), stets den aggregierten, ausstehenden Bruttobetrag bezüglich jeder einzelnen und/oder aller Währungen, in denen FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte zu erfüllen sind, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG durch das jeweilige Clearing-Mitglied am maßgeblichen Schlussabrechungstag zu erfüllen wäre, unter Berücksichtigung sämtlicher FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte die Eigentransaktionen, Kundenbezogene-Transaktionen, NCM-bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen sind.~~

~~Soweit erforderlich und praktisch umsetzbar soll die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Bestimmung des Erwarteten Settlementbetrags sämtliche Beträge unter Verwendung aktueller Wechselkurse in die Währung umrechnen, in der das Settlement Amount Limit festgelegt ist.~~

~~Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Settlement Amount Limit (soweit vorhanden) nicht überschritten wird.~~

~~(2) Wenn die Eurex Clearing AG ein Settlement Amount Limit festlegt, wird sie mindestens täglich einen Report an die betroffenen Clearing-Mitglieder übermitteln, aus denen sich der jeweils errechnete Erwartete Settlementbetrag für das jeweilige Clearing-Mitglieder entnehmen lässt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „**Rahmenbedingungen**“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com). Die Rahmenbedingungen werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.~~

~~(3) Wenn der Erwartete Settlementbetrag bezüglich eines Clearing-Mitglieds ein, zu diesem Zeitpunkt anwendbares, Settlement Amount Limit übersteigt, begründet dies eine Verletzung des Settlement Amount Limits durch das jeweilige Clearing-Mitglied. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG - neben jeglichen sonstigen Maßnahmen, die in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen sind, berechtigt die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:~~

~~(a) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 1 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Clearing-Mitglied, welches das Kategorie 1 Settlement Amount Limit überschreitet, zu verlangen, dass dieses unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreift die erforderlich und zweckdienlich sind, um den Erwarteten Settlementbetrag und das Limit zu reduzieren.~~

~~(b) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 2 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, und das Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing dazu hiermit unwiderruflich, (i) Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds in FX Future Kontrakten und/oder FX Optionskontrakte für und im Namen des Clearing-Mitglieds abzuschließen und (ii) sämtliche sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die hierzu notwendig oder zweckdienlich erscheinen, jeweils zu dem Zweck, die Überschreitung des Kategorie 2 Settlement Amount Limits zu beseitigen.~~

~~1.11~~1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einsetzen; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn entweder das Marktmodul Eurex Exchanges des Eignungstests für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) oder die Abschlussprüfung des Zertifikatslehrgangs Certified Clearing Specialist (beide von der Eurex Clearing AG angeboten) erfolgreich abgelegt wurde.

[…]

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~1.18~~1.17 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

[…]

2.19 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer ~~1.18~~1.19 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

2.19.1 Verfahren bei Zahlung

(1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer ~~1.18~~1.19.6 Abs. (1) der Eurex-Kontraktspezifikationen) über das von der CLS Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Continuous Linked Settlement System („**CLS**“).

[…]

[…]

~~**2.19.5 Settlement Amount Limite**~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX Futures Kontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.~~

~~**2.19.6**~~**2.19.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme**

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

[…]

[…]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[…]

~~**3.13.5 Settlement Amount Limite**~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX-Optionskontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.~~

~~3.13.6~~3.13.5 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.13.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 vorgesehen sind.

(2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

~~3.13.7~~3.13.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.19.5 entsprechende Anwendung.

[…]

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Irish Stock Exchange

(ISE Dublin)

Stand 06.06.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

[…]

(d) Nachweis eines Status als „**Member Firm**“ der ISE oder mindestens eines Status als „**Clearing Only Member Firm**“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („**ISE ~~Rule Book~~ Member Firm Rules**“).

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

[…]

(8) Das Nicht-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, die Abwicklung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 der ~~Regelwerks der Irish Stock Exchange~~ ISE Member Firm Rules vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung einer bestehenden Abwicklungsvereinbarung gemäß Modell B gefährdet werden könnte, oder sobald das Nicht-Clearing-Mitglied beabsichtigt, die Modell B Vereinbarung zu beenden.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

11. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehenstransaktionen

[…]

[…]

11.2 Serviceentgelte

[…]

[…]

11.2.5 Serviceentgelte für das Streitschlichtungsverfahren

~~Bis zum und einschließlich des 31. März 2016 werden keine Serviceentgelte gemäß Ziffer 15.1 der Streitschlichtungsregelungen im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren nach den Streitschlichtungsregelungen von Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern oder Darlehensnehmer Clearing Mitgliedern erhoben.~~

~~Das ab dem 1. April 2016 anwendbare Serviceentgelt wird beizeiten in diesem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG festgesetzt und bekanntgegeben.~~

Gemäß Ziffer 15.1 der Streitschlichtungsregelungen werden im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren nach den Streitschlichtungsregelungen von Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern oder Darlehensnehmer Clearing Mitgliedern Serviceentgelte erhoben. Die Entgelte werden gemäß der nachfolgenden Tabelle erhoben:

Serviceentgelte für Streitschlichtungsverfahren	
Service	**Festpreis pro Verfahren**
Streitschlichtungsverfahren	EUR 5.000,00

[…]
